

Allgemeine Mietbedingungen der Containerdienst B. Krause GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Angebote gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.
3. Der Vermieter hält die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereit.
4. Mit der Abholung der Mietsache geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
5. Ist der An- und/oder Abtransport durch den Vermieter vereinbart, trägt der Mieter Sorge für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle.
3. Der Vermieter darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis weder weitervermieten noch an Unbefugte oder Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum des Vermieters in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter, oder dessen Erfüllungsgehilfe, verpflichtet sich,
 - a. die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - b. die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (destilliertem Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
 - c. soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, bei Dauermietverhältnis die sach- und fachgerechten Inspektionen, Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß dem von Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist gesondert zu vereinbaren.
 - d. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen.
 - e. Dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen.
 - f. die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
 - g. bei Übernahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, über die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen zur Beförderung zu verfügen.
2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen (z.B. Fehlbedienung) nicht in dem in Abs. 1 beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Der Vermieter gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

§ 3 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültigen vertraglichen Vereinbarungen.
2. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Der im Vertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Es gelten die Mietpreise beim Vertragsschluss als von Anfang an vereinbart.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
4. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Transportleistungen, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
6. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 4 Verzug

1. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 8 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet der dortigen Regelungen ist die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
2. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

Allgemeine Mietbedingungen der Containerdienst B. Krause GmbH

3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung aus, ist der Vermieter berechtigt, die ihm nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. Der Vermieter ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. Der Vermieter ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelungen in § 5 Abs. 7. gelten entsprechend.

§ 5 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen gesondert vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an den Vermieter. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird.
3. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss eine Freimeldung spätestens 3 Werktage vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel etc.), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
4. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
5. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten berechnet.
6. Die Beseitigung durch die Abholung eventuell entstandener Schäden obliegt dem Mieter.
7. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten

Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

§ 6 Instandsetzung

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt dem Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen vom Vermieter verursachten Mangel an der Mietsache zurückzuführen.

§ 7 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Schäden an der Mietsache, die auf eine falschen oder nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, oder auf Missachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
2. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist dem Vermieter ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
3. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - a. grobem Verschulden des Vermieters, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - b. der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - c. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen oder
 - d. falls der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Allgemeine Mietbedingungen der Containerdienst B. Krause GmbH

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 4 Abs. 1. genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.

2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden des Vermieters vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 6 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese durch Personal des Vermieters beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 9 Haftung und Versicherung

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel an der Mietsache bereits zu Beginn des Mietverhältnisses zurückzuführen ist.
2. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
3. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

§ 10 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte oder unbestimmte Mietzeit
2. abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner jederzeit unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 kündbar.
3. Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise und unverzüglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
 - b. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 10 Tage in Verzug gerät;
 - c. der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
 - d. Dem Vermieter nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
 - e. in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 2.
4. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat,

abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nicht angerechnet.

5. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist Schönebeck (Elbe).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen - oder Teile davon - unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit einzelne Klauseln unwirksam sind, tritt an deren Stelle die einschlägige gesetzliche Bestimmung nach § 306 Abs. 2 BGB.

§ 12 Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit den zuvor genannten Paragrafen dieser Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden.